

**Gemeinsame Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)
für die Bereiche:**

**Kultur, Sport, Jugendhilfe, Soziales,
Gleichstellung und Umwelt**

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften zur Förderung

- § 1 Grundsätze
- § 2 Bereiche/Zuwendungszweck
- § 3 Antragsteller/Zuwendungsempfänger
- § 4 Form und Arten
- § 5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Teil 2 Antrag

- § 6 Unterlagen
- § 7 Veränderungen/Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Teil 3 Entscheidung

- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Höhe
- § 10 Entscheidung
- § 11 Auszahlung

Teil 4 Spezielle Regelungen für die Bereiche Frauen-, Gleichstellungsprojekte, Jugendhilfe, Kultur, Soziales, Sport und Umwelt

- § 12 Frauen- und Gleichstellungsprojekte
- § 13 Besondere Voraussetzungen für Zuwendungsempfänger für Frauen- und Gleichstellungsprojekte
- § 14 Spezielle Regelungen für Leistungen der freien Jugendhilfe
- § 15 Spezielle Regelungen für die Förderung der freien Kulturarbeit, künstlerischer Projekte und kultureller Vorhaben
- § 16 Spezielle Regelungen für die Förderung von freiwilligen Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit
- § 17 Sportförderung
- § 18 Natur- und Umweltschutz

Teil 5 Kontrolle

- § 19 Verwendungsnachweis
- § 20 Rückzahlung

Teil 6 Schlussvorschriften

- § 21 Ausnahmen
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften zur Förderung

§ 1 Grundsätze

(1) Eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie ist im Wesentlichen eine freiwillige Leistung an Personen, Vereine, Verbände, sonstige Organisationen (z. B. Selbsthilfegruppen, Initiativen) außerhalb der Stadtverwaltung (Zuwendungsempfänger) in Form eines jährigen Zuschusses im entsprechenden Haushaltsjahr. Für die Leistungen der **gesetzlichen und freiwilligen** Jugendhilfe gilt diese Förderrichtlinie entsprechend.

(2) Eine Förderung ist nur möglich, wenn Finanzmittel im Haushaltsplan der Stadt Halle (Saale) verfügbar sind; ein rechtlicher Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht, **sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.**

(3) Die Stadtverwaltung bietet allen Antragstellern Beratung zu den Förderanträgen an. Gegebenenfalls wird dem Antragsteller eine Änderung des Antrages hinsichtlich der Finanzierungsart zur Verbesserung der Erfolgsaussichten empfohlen.

§ 2 Bereiche/Zuwendungszweck

(1) Die Stadt Halle (Saale) kann eine Maßnahme in folgenden, **auch** möglichst kombinierten, Bereichen fördern:

1. Gleichstellung: Gleichberechtigung von Männern und Frauen, gleichgeschlechtliche Lebensweisen
2. Jugendhilfe: gemäß §§ 11, 13, 14, 16, 17, 18, 73 und 74 SGB VIII
3. freie Kulturarbeit: künstlerische Projekte und kulturelle Vorhaben
4. Soziale Arbeit: soziale Benachteiligungen, Selbsthilfepotenziale, besondere Lebensphasen und Lebenslagen
5. Sport: Förderung des Breiten- und Leistungssports sowie Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Sportvereinen
6. Umwelt: Gefördert werden Maßnahmen und Projekte des Natur- und Umweltschutzes innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Halle (Saale).

(2) Nicht gefördert werden Maßnahmen mit **rein** religiösen, weltanschaulichen, politischen und gewerkschaftlichen Inhalten; gleiches gilt für Vereinsgaststätten, Stadtteil- und Straßenfeste. Ebenso ausgeschlossen von einer Zuwendung sind städtische Kultureinrichtungen und deren Fördervereine.

§ 3 Antragsteller/Zuwendungsempfänger

(1) Förderfähig sind Vereine, Verbände, Gruppen, Privatpersonen und juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die Aufgaben, die im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegen, erfüllen. Bei Vereinen ist die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung Voraussetzung für eine Förderung. Für die Förderung der Jugendhilfe werden die Voraussetzungen dieser Richtlinie durch das SGB VIII ergänzt.

(2) Voraussetzung der Zuwendung ist, dass die zu fördernde Maßnahme ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zugute kommt.

Überregional tätige Antragsteller können für ein Projekt Zuwendungen erhalten, wenn das Projekt dem Zweck entspricht und den territorialen Bezug zur Stadt Halle (Saale) hat.

(3) Grundsätzlich müssen Antrag stellende Verbände und Vereine auf Dauer angelegt und mindestens seit einem Jahr tätig sein. **Von Satz 1 kann das den Antrag entscheidende Verwaltungsorgan Ausnahmen zulassen.**

(4) Vorhaben werden entsprechend dieser Richtlinie nur gefördert, wenn **die Voraussetzungen** für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens **gegeben sind** und der Zuwendungsempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

§ 4 Form und Arten

(1) Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sofern zu Beginn eines Kalenderjahres noch kein genehmigter Haushaltsplan **der Stadt Halle (Saale)** vorliegt, kann ein Vorschuss gewährt werden, unter der Auflage einer möglichen Rückzahlung des Vorschusses.

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann Zuwendungen gewähren für eine:

1. Institutionsförderung: Zuwendungen, die sich an den Betriebs- und Personalausgaben eines Antragstellers beteiligen;
2. Veranstaltungs- und Projektförderung: Zuwendungen, die sich an den Ausgaben für Veranstaltungen und Projekte die einen Bezug zu Halle (Saale) haben, beteiligen;
3. Investitionsförderung: Zuwendungen, die sich an den Ausgaben für Bauinvestitionen und Ausstattungen über 150 Euro beteiligen.

§ 5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die durch die Maßnahme unmittelbar entstehen und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen (zuwendungsfähige Kosten).

Teil 2 Antrag

§ 6 Unterlagen

(1) Der Förderantrag ist im Internet unter www.halle.de erhältlich. Er ist schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) einzureichen, **bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr für die institutionelle Förderung, bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres für die Projektförderung.** Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Zuwendungsanträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus § 8.

§ 7 Veränderungen/Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Antragsteller hat nach dem **Stellen** des Antrages jede Veränderung unverzüglich der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen, insbesondere wenn

1. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
2. weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt werden oder von ihnen zugesagt werden oder wenn sich die **Gesamtkosten** um mehr als 10 % verringern;
3. ein Insolvenzverfahren gegen den Antragsteller beantragt oder eröffnet wird.

Teil 3 Entscheidung

§ 8 Voraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. der Antragsteller nach § 3 nachweist, dass er berechtigt ist, einen Antrag zu stellen;
2. die Maßnahme das Wohl der Einwohner der Stadt Halle (Saale) nachhaltig fördert, im Interesse der Stadt liegt und ihre strategischen Ziele unterstützt;
3. der Antragsteller leistungsfähig und zuverlässig ist;
4. bei der Veranstaltungs-/Projektförderung: der Antragsteller mindestens 15 % der zuwendungsfähigen Kosten als Eigenanteil in Form einer Geldleistung erbringt; Eigenleistungen werden als Eigenanteil gewertet, dabei können für eine Arbeitsstunde 7,50 Euro anerkannt werden.
5. bei der Investitionsförderung und Projektförderung: der Antragsteller noch keine vertragliche Bindungen bezüglich der Maßnahme eingegangen ist;
6. bei der Investitionsförderung: der Antragsteller mindestens drei Angebote zur Realisierung der Maßnahme vorlegt und der Wert mindestens 150 Euro netto beträgt;
7. bei der Investitionsförderung: der Antragsteller bei Baumaßnahmen einen realisierbaren Bauzeit-, Finanzierungs-, Folgekostenplan und eine Kostenschätzung nach DIN 276 vorlegt;
8. bei der Investitionsförderung für Baumaßnahmen: Falls der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks ist, muss der Antragsteller ein mindestens noch 15 Jahre gültiges Miet- oder sonstiges Nutzungsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer besitzen; **die Zustimmung des Vermieters/Verpächters zur Maßnahme ist vorzulegen.**
9. Maßnahmen, aus dem Bereich der Jugendhilfe werden auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung beschlossen.

§ 9 Höhe

(1) Bei der institutionellen Förderung können in der Regel bis zu **80** % der Betriebs- und Personalausgaben gefördert werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Veranstaltungs- und Projektförderung können bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei Personalausgaben für das Projekt wird als Obergrenze der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen in den neuen Bundesländern zugrunde gelegt. Es gilt das Besserstellungsverbot.

(3) Bei der Investitionsförderung können bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Weitere 20 % können hinzukommen, wenn die Maßnahme vorrangig Familien, Kinder und Jugendliche betrifft.

§ 10 Entscheidung

(1) Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium auf Grundlage einer Empfehlung des entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zuständigen Ausschusses. Den jeweiligen Fachausschüssen werden die Anträge zur institutionellen Förderung in den Sitzungen im Monat November vorgelegt, die Anträge zu den Projektförderungen in den Sitzungen im Monat Februar.

(2) Der Stadtrat erhält eine Vorlage mit allen bestätigten Fördermittelanträgen zur Kenntnisnahme (Tagesordnungspunkt Mitteilungen).

(3) Die Erteilung oder Ablehnung der Zuwendung erfolgt durch Verwaltungsakt, schriftlich und begründet (§§ 35, 39 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG-LSA); bezüglich der Nebenbestimmungen gilt § 36 VwVfG. Ein vorläufiger Verwaltungsakt ist zulässig. Für Förderungen aus der Jugend- und Wohlfahrtspflege werden diese Regelungen durch das SGB VIII und SGB X ergänzt.

(4) Der Zuwendungsbescheid enthält die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, den Zuwendungszweck, den Bewilligungszeitraum, die Zuwendungsart, den Umfang der zuwendungsfähigen Kosten, die Höhe der Zuwendung, die Finanzierungsart, ggf. die zeitliche Bindung des Gegenstandes für den Zuwendungszweck, einen Widerrufsvorbehalt und die von der Stadt erwarteten Gegenleistungen des Antragstellers.

(5) Die Stadt Halle (Saale) kann einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde (§ 54 VwVfG; § 53 SGB X).

(6) Bei einer Investitionsförderung kann die Bewilligung über das laufende Haushaltsjahr hinaus erfolgen, wenn im Vermögenshaushalt entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für das Folgejahr eingestellt sind.

(7) Sofern die Stadt Halle (Saale) nicht Eigentümerin des Grundstücks ist und die städtische Zuwendung für Investitionen mehr als 10.000 Euro beträgt, ist zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruches grundsätzlich eine brieflose Grundschuld in Höhe des aus städtischen Mitteln bewilligten Betrages zu bestellen und ins Grundbuch einzutragen.

(8) Der Zuwendungsempfänger hat über die Förderung der Stadt Halle (Saale) auf geeignete Art und Weise öffentlich zu berichten. Darunter fallen alle medienwirksamen Maßnahmen, die üblicherweise vom Zuwendungsempfänger genutzt werden.

§ 11 Auszahlung

(1) Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Bescheides früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf den Rechtsbehelf schriftlich und unwiderrufbar verzichtet.

(2) Die Auszahlung durch die Stadt Halle (Saale) erfolgt erst dann, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung tatsächlich benötigt.

Teil 4 Spezielle Regelungen für die Bereiche Frauen-, Gleichstellungsprojekte, Jugendhilfe, Kultur, Soziales, Sport

§ 12 Frauen- und Gleichstellungsprojekte

Die Stadt Halle (Saale) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, einschließlich Vorhaben zur Beseitigung bestehender Nachteile. Maßnahmen und Projekte im Bereich der gleichgeschlechtlichen Lebensweise werden ebenfalls nach dieser Richtlinie gefördert.

§ 13 Besondere Voraussetzungen für Zuwendungsempfänger für Frauen- und Gleichstellungsprojekte

Unbeschadet des § 8 dieser Richtlinie sind zuwendungsberechtigt:

- Vereine, insbesondere Frauenvereine, Initiativen und Selbsthilfegruppen, die sich kontinuierlich und auf Dauer angelegt, für die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen einsetzen,
- Vereine, Initiativen und Selbsthilfegruppen, die auf dem Gebiet der gleichgeschlechtlichen Lebensweisen tätig sind.

§ 14 Spezielle Regelungen für Leistungen der freien Jugendhilfe

(1) Zuwendungsempfänger für Leistungen der Jugendhilfe sind Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.

(2) Zuwendungsbereiche sind:

- 1. Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII**
- 2. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII**
- 3. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII**
- 4. Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung nach den §§ 16, 17 und 18 SGB VIII**
- 5. Familienbildung nach dem § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII**

Die Zuwendungsbereiche des § 14, Abs. 2, Nr. 1 bis 5 dieser Richtlinie werden im Rahmen von Regelfinanzierungen für Personal- und Sachkosten gefördert.

(3) Weiterhin können im Rahmen einer Projektförderung folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Kinder- und Jugendfreizeiten/Ferienspiele**
- Familienfreizeiten**
- Außerschulische Kinder- und Jugendbildung**
- Familienbildungsprojekte**

- Internationale Jugendarbeit
- Ehrenamt nach dem § 73 SGB VIII
- Jugendleitercard (JuLeiCa)
- Innovative Projekte
- sonstige Projektförderung im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale).

(4) Kinder- und Jugendfreizeiten/Ferienspiele:

Die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen hat dabei besondere Priorität. Vorrangig gefördert werden Angebote für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die in Verbindung mit Hortbetreuung durchgeführt werden.

Ferienspiele in Horten bzw. in Verbindung mit Horten werden maximal mit einem Betrag in Höhe bis zu 50 Euro/Woche bei durchschnittlich 15 Teilnehmern gefördert. Kinder- und Jugendfreizeiten werden maximal mit einem Betrag in Höhe von 8 Euro/Tag/Teilnehmer für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (Halle-Pass-Inhaber) bis zu höchstens 21 Tagen/Maßnahme gefördert. Die Mindestdauer beträgt 2 Tage, An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Mindestteilnehmerzahl pro Freizeit beträgt 10; Betreuer sind gesondert auszuweisen.

(5) Familienfreizeiten:

Die Zuwendung für Familienfreizeiten wird für Familien mit Halle-Pass maximal in Höhe von 5 Euro/Tag/Halle-Pass-Inhaber gewährt. Förderfähig sind maximal 14 Tage/Jahr.

(6) Außerschulische Kinder- und Jugendbildung/Familienbildungsprojekte:

Die Zuwendung für Außerschulische Kinder- und Jugendbildung/Familienbildungsprojekte wird mit maximal einer Höhe von 10 Euro/Tag/Teilnehmer für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (Halle-Pass-Inhaber) gewährt. Förderfähig sind höchstens fünf aufeinanderfolgende Tage; Tagesveranstaltungen müssen mindestens sechs Seminarstunden beinhalten.

(7) Für Internationale Begegnungen erfolgt die Förderung in Höhe von maximal 1.000 Euro, wenn die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom Austauschpartner übernommen werden, in Höhe von maximal 2.000 Euro, wenn die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom Träger übernommen werden. Die Mindestdauer beträgt drei Tage, An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Förderung erfolgt bei mindestens zehn Teilnehmern unter 27 Jahren; bei überregional organisierten Angeboten ist eine geringere Teilnehmerzahl nach Absprache mit dem Fördermittelgeber möglich.

(8) Ehrenamt:

Ehrenamtliche Arbeit ist eine freiwillige und außerberufliche, nicht auf Entgelt ausgerichtete Tätigkeit, die sowohl von Vereinen und Verbänden, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind, als auch von Ehrenamtlichen geleistet wird. Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben, Investitionen und Ausstattung. Fördervoraussetzung ist die mindestens 6-monatige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

(9) Jugendleitercard (JuLeiCa):

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, wird die Ausbildung mit der bundeseinheitlichen Jugendgruppenleitercard gefördert. Für den Auszubildenden soll die Ausbildung kostenfrei sein. Die Stadt Halle (Saale) fördert die Ausbildung nach den „Empfehlungen zur landeseinheitlichen Ausbildung ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit maximal 10 Euro/Tag/Teilnehmer.

Die Förderung umfasst den Grundkurs pro Teilnehmer im ersten Förderjahr und jährlich einen Aufbaukurs pro Teilnehmer in den Folgejahren.

(10) Innovative Projekte:

Projekte im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe können gefördert werden, wenn sie eine Initiativfunktion in der Stadt Halle (Saale) haben. Hohe Anforderungen werden an eine wissenschaftliche Vorbereitung, Begleitung und Evaluation gestellt. In der Konzeption muss eine Verknüpfung von inhaltlichen (Leistungsfähigkeit) mit materiellen (Wirtschaftlichkeit) Aspekten erkennbar sein. Die Projektdauer beträgt in der Regel 3 bis 12 Monate innerhalb eines laufenden Kalenderjahres. Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für die Projektarbeit.

(11) Sonstige Projektförderung im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale): Gefördert werden Projekte, die eine große Öffentlichkeit erreichen und dabei die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen tragen. Den Maßnahmen muss der Vernetzungsgedanke zugrunde liegen, an der Vorbereitung und Durchführung sollen mindestens zwei Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sein. Projekte werden in Höhe von maximal 250 Euro/Träger gefördert, wenn die Aktivität vorrangig für junge Menschen (bis 27 Jahre) geplant ist. Veranstaltungen mit Teilangeboten für den o. g. Teilnehmerkreis werden in Höhe von maximal 125 Euro/Träger gefördert.

(12) Die Ermittlung des notwendigen Eigenanteils zu den Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 11 ergibt sich aus dem § 8 Nr. 4 dieser Förderrichtlinie.

§ 15 Spezielle Regelungen für die Förderung der freien Kulturarbeit, künstlerische Projekte und für kulturelle Vorhaben

(1) Die Stadt Halle (Saale) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für kulturelle, künstlerische und soziokulturelle Vorhaben im Gebiet der Stadt Halle (Saale). Die Förderung konzentriert sich im Rahmen von Schwerpunktsetzungen auf Vorhaben mit hoher öffentlicher **und nachhaltiger** Ausstrahlung. Insbesondere werden künstlerische und kulturelle Vorhaben, die eine Ergänzung zum städtischen Kulturangebot in der Stadt Halle (Saale) darstellen, unterstützt.

(2) Zuwendungen können gewährt werden für Projekte, Maßnahmen und Initiativen in den Bereichen Musik, darstellende und bildende Kunst, Film, Literatur, Kinder- und Jugendkultur, **Soziokultur**, Traditions- und Heimatpflege.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Nicht gefördert werden können investive Maßnahmen. Dazu gehören alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert über 150 Euro brutto.

Weiterhin nicht zuwendungsfähig sind Repräsentationskosten, Reisekosten sowie Ausgaben für Übernachtungen und Verpflegung. Ebenso sind **in der Regel** nicht zuwendungsfähig Medienprojekte, wie Bücher, CD's, DVD's u. ä..

§ 16 Spezielle Regelungen für die Förderung von freiwilligen Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit

(1) Durch diese Förderung sollen für verschiedene soziale Zielgruppen Bedingungen geschaffen werden,

- die es erlauben, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht;
- die eine umfassende Beratung und eine individuelle notwendige Unterstützung ermöglichen, um zur Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen beizutragen, die Sozialhilfeleistungen oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erfordern;
- die dazu dienen, durch geeignete Maßnahmen soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern;
- die als Maßnahmen der Altenhilfe geeignet sind, alten Menschen zu helfen, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu mildern oder abzuwenden bzw. die der Vorbereitung auf das Alter dienen und den alten Menschen Möglichkeiten bietet, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen oder
- die dazu beitragen, durch Selbsthilfeaktivitäten persönliche krisenhafte Lebensphasen zu meistern.

(2) Damit wird den Grundsätzen der Priorität offener vorbeugender Hilfen, der Subsidiarität bei der Hilfeerbringung und der Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne der §§ 11 (5), §§ 53 und 54, §§ 67 und 68 sowie § 71 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe - und des § 16 (2) Nr. 1 - 4 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende - Rechnung getragen.

(3) Soziale Zielgruppen im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind:

- Obdachlose
- Migranten
- Kranke/Behinderte
- von Sucht und psychischen Krankheiten Betroffene
- Personen, die sich in Projekten der sozialraumorientierten und bürgerschaftlichen Selbsthilfe engagieren
- Senioren
- **Personen, die eine Schuldnerberatungsstelle in Anspruch nehmen.**

(4) Förderfähig sind auch Projekte, die der Vernetzung sozialer Strukturen für diese Zielgruppen dienen und die auf generationsübergreifenden bzw. soziokulturellen Ansätzen basieren.

(5) Alle zu fördernden Maßnahmen und Projekte müssen den Zweck erfüllen, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Selbsthilfepotenziale der Beteiligten zu stärken.

§ 17 Sportförderung

(1) Vereine, die Breiten- und/oder Leistungssport anbieten, können Zuwendungen erhalten. Als Schwerpunktsportarten werden vorrangig ausgewählte Individualsportarten, die Ausfluss der Leistungssportstrukturen des Landessportbundes in der Spitzen- und in der Anschlussförderung sind, gefördert; ebenso ausgewählte Mannschaftssportarten. Die Schwerpunktsportarten sind in der Sportstättenbenutzung der Stadt Halle (Saale) konkret festgelegt.

(2) Sportvereine, die eine städtische Sporteinrichtung zur vorrangigen Nutzung gemietet oder gepachtet haben, können dafür bis zu 80 % der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten als Förderung erhalten. Alle Sportvereine können für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre eine mitgliedsbezogene Zuwendung von 6 Euro/Mitglied jährlich erhalten. Für Behindertensportler bis 18 Jahre kann zusätzlich ein Zuschlag von 3,50 Euro gewährt werden. Für Behindertensportler über 18 Jahre kann ein mitgliedsbezogener Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro/Mitglied jährlich gewährt werden. Für ehrenamtliche (außerberufliche, nicht auf Entgelt ausgerichtete) lizenzierte Übungsleiter kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro/Monat gewährt werden. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

3) Bei der Veranstaltungs- und Projektförderung können bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden für:

1. internationale, landes- und höherrangige Meisterschaften,
2. internationale, bundes- und landesoffene Veranstaltungen,
3. andere, im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) liegende Veranstaltungen.

(4) Fahrtkosten können bis zu 50 v. H. der von den Vereinen getragenen Ausgaben zu Deutschen und internationalen Kinder- und Jugendmeisterschaften sowie Europa- und Weltcup-Wettbewerben im Kinder- und Jugendbereich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, lizenzierte Trainerinnen und Trainer erstattet werden. Die Teilnahme an Vor- und Qualifikationsrunden sowie an Meisterschaftsspielen, die zur Ermittlung des Deutschen Meisters führen, unterliegt der Förderung nicht.

(5) Mietet ein Verein ein Objekt von einem Dritten zur sportlichen Nutzung an, kann mit bis zu 50 % Prozent der angemessenen Miet- und Betriebskosten („Warmmiete“), soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, bezuschusst werden. Hierzu ist vorher die Zustimmung des Fördermittelgebers einzuholen. Die Bezuschussung beschränkt sich auf sportlich genutzte Räume bzw. Flächen, Sanitär- und Umkleieräume. Stunden- und tageweise Einmietungen werden nicht bezuschusst.

(6) Für leistungsfähige Großsportvereine (mit mehr als 2000 Mitgliedern) **und dem Stadt-sportbund Halle e.V. kann** jährlich ein Budget bereitgestellt werden, das im Sinne dieser Richtlinie zu verwalten und zu verwenden ist.

(7) Die Stadt kann den Vereinen bei der Anschaffung kostenintensiver Sportgeräte einen Zuschuss in Höhe von max. 50 v. H. des Anschaffungswertes gewähren.

§ 18 Natur- und Umweltschutz

(1) Nach dieser Richtlinie können anerkannte Vereine und Verbände auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes gefördert werden, sofern die zu fördernden Maßnahmen und Projekte dem Umweltschutzgedanken dienen.

(2) Die Maßnahmen und Projekte müssen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Halle (Saale) stattfinden bzw. ihre überwiegenden Auswirkungen auf dem Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) finden.

Teil 5 Kontrolle

§ 19 Verwendungsnachweis

(1) Der Nachweis der Zuwendung ist drei Monate – spätestens am 31.03. des Folgejahres - nach Ende der Maßnahme zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er die im Zuwendungsbescheid genannten Ziele erreicht hat, welche Mängel aufgetreten sind, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.

Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Kosten- und Finanzierungsplanes darzustellen. Die Ausgabenbelege (Rechnungen, Kontoauszüge usw.) sind im Original vorzulegen mit dem Hinweis „sachlich und rechnerisch richtig“.

Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind dem Nachweis beizufügen.

(2) Die Fördermittelstelle erfasst alle zuwendungsrelevanten Daten und legt diese dem zuständigen Verwaltungsorgan zur Schlussbescheidung vor.

§ 20 Rückzahlung

(1) Nicht verbrauchte oder nicht mehr benötigte Zuwendungen sind unverzüglich an die Stadt Halle (Saale) zurückzuzahlen.

(2) Wird der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann die Stadt Halle (Saale) die weitere Verwendung bereits ausgezahlter Geldleistungen untersagen und keine weiteren Geldleistungen auszahlen; dies gilt unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche.

(3) Unter den Voraussetzungen der §§ 48 ff. VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG-LSA bzw. der §§ 45 ff. SGB X kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden. Soweit dies der Fall ist, sind bereits erbrachte Leistungen der Stadt Halle (Saale) zu erstatten; die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG LSA bzw. des § 50 Abs. 2a SGB X zu verzinsen.

Teil 6 Schlussvorschriften

§ 21 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).

§ 22 Übergangsregelungen

Anträge, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie eingegangen sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen fortgeführt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01. Januar 2011** in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft:

- „Richtlinie zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojekten, die kein ausschließlich soziales bzw. kulturelles Anliegen verfolgen“,
- „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben“,
- „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale)“,
- „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe“,
- „Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)“.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin